

Gemeinde Dranske



über
Amt Nord- Rügen
Ernst-Thälmann- Straße 37

18 551 Sagard

Nutzungsvertrag Nr.

Gemäß Satzung der Gemeinde Dranske über die Benutzung des Veranstaltungsraumes im Bürgerhaus wird

zwischen der Gemeinde Dranske,

vertreten durch den Bürgermeister oder einen der beiden Stellvertreter bzw. im Auftrag die Mitarbeiter des Fremdenverkehrsamtes

und dem Nutzer

(Firma, Verein)

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(Telefonnummer)

für die Dauer der Nutzung folgender Vertrag geschlossen.

1. Grundlage für diesen Nutzungsvertrag ist die Satzung der Gemeinde Dranske über die Nutzung des Veranstaltungsraumes im Bürgerhaus vom 27.06.2019, die durch den Nutzer mit Abschluss dieses Vertrages ausdrücklich anerkannt wird.

2. Der Nutzer mietet den Veranstaltungsraum im Bürgerhaus **ganztags** (in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, für die Dauer von mehr als 4 Stunden, ab 20 Uhr grundsätzlich

von..... bis.....

Nutzungsentgelt: 100,00 € Miete zzgl. 40,00 € Endreinigung (ehemalige Aula)

30,00 € Miete zzgl. 20,00 € Endreinigung (Jugendclub)

- halbtags** (in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für maximal 4 Stunden)

von bis.....

Nutzungsentgelt: 50,00 € Miete zzgl. 40,00 € Endreinigung (ehemalige Aula)

15,00 € Miete zzgl. 20,00 € Endreinigung (Jugendclub)

Schlüsselübergabe am um Uhr

Schlüsselübergabe am um Uhr

Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag für die Nutzung von:€

3. Die Nutzungsgebühr in Höhe von.....€ ist bis spätestens 7 Tage vor Nutzungstermin im Fremdenverkehrsamt in bar einzuzahlen.
4. Der Nutzer haftet für Schäden.
5. Der Nutzer versichert mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass ihm die Hausordnung sowie die Satzung der Gemeinde Dranske „Nutzung des Veranstaltungsraumes“ im Bürgerhaus vom 27.06.2019 bekannt ist und ihm diese als Bestandteil des Vertrages ausgehändigt wurde.
6. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind grundsätzlich von dem Bürgermeister oder beiden Stellvertretern gemeinsam durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

Dranske,

Unterschrift Gemeinde Dranske
im Auftrag Fremdenverkehrsamt

Unterschrift des Nutzers

Anlage: - Satzung der Gemeinde Dranske über die Nutzung des Veranstaltungsraumes im Bürgerhaus
Dranske vom 27.06.2019
- Hausordnung

HAUSORDNUNG - VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Alte Schule - Bürgerhaus (gültig ab 01. Juli 2020)

Verpflichtungserklärung

Die vorstehende Hausordnung wird in allen Punkten als für mich verbindlich anerkannt.

Eine Ausfertigung habe ich erhalten.

Dranske, _____

Unterschrift _____

Hausordnung „Alte Schule – Bürgerhaus“

Es freut uns, dass Sie Ihr Fest in den Räumlichkeiten unseres Hauses feiern wollen. Wir heißen Sie herzlich willkommen und hoffen, dass es Ihnen bei uns gefallen wird.

Doch bevor Sie sich hierzu endgültig entschließen und die Anmeldung unterschreiben, bitten wir Sie, diese Hausordnung zu lesen, damit Ihnen unsere Wünsche hinsichtlich der Nutzung des Hauses und seiner Einrichtung bekannt sind.

Die Mitarbeiter des Fremdenverkehrsamtes und des Bauhofes vertreten den Mietern und Nutzern gegenüber die Interessen der Gemeinde Dranske im Bürgerhaus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Unsere Räumlichkeiten werden zu folgenden Bedingungen vermietet:

1. Die Leistung des ^{Bürger} Gemeinschaftshauses wird nach der Ihnen zusammen mit der

Hausordnung ausgehändigten Satzung berechnet:

- Es wird eine Raummiete (siehe Anlage 2 der Satzung) erhoben.
- Es wird eine Gebühr für die Endreinigung (siehe Anlage 2 der Satzung) erhoben.
- Die Nutzung von Geschirr, Gläsern und Besteck ist in der Raummiete enthalten. Geschirr, Gläser und Besteck sind sauber wieder zu übergeben. Der Geschirrspüler muss leer sein.
- Die Räume sind besenrein zu übergeben.

2. Als Mieter des Hauses bzw. der Räumlichkeiten wird Ihnen für die Mietdauer das Hausrecht für die gemieteten Räume übertragen. Sorgen Sie bitte als Gastgeber dafür, dass sich Ihre Gäste so verhalten, dass die Nachbarschaft keinen Anlass zu Beschwerden hat, d.h., dass

- die Bedürfnisse der unmittelbaren Nachbarschaft sind zu berücksichtigen, unbedingt zu beachten ist;
- nach 22.00 Uhr die Fenster und Außentüren geschlossen gehalten werden;
- keine Hupkonzerte stattfinden;
- zu Beginn und Schluss der Veranstaltung außerhalb des ^{Bürger} Gemeinschaftshauses Ruhe zu halten ist, um eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft zu vermeiden;
- darauf aufmerksam gemacht wird, dass von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten sind, die die Nachtruhe stören. Zum Beispiel die Lautstärke der Musik sowie auch die Lautstärke sich im Außenbereich befindlicher Personen;
- scheidende Gäste sich weder durch Gesang oder sonstigen Lärm verabschieden oder verabschiedet werden;
- Aufnahmen und Flüge mit Drohnen auf dem gesamten Gelände verboten sind.

- Feuerwerk auf dem Gelände nicht gestattet ist.
- In allen Räumen des Bürgerhauses ist das Rauchen verboten. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- Haustiere auf dem Gelände nicht gestattet sind.
- Das Bekleben der Wände ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird Strafanzeige erstattet.
- Das Befahren des Bürgerhauses mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards o.ä. ist verboten. Fahrräder sind außerhalb des Bürgerhauses an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.

Verstößt der/die Mieter(in) oder seine Gäste wiederholt gegen diese Ordnung, ist dieses eine Ordnungswidrigkeit. In diesem Falle sind die beauftragten Personen dazu befugt, mit Einsatz von Ordnungskräften (Polizei), den/die Mieter(in) von der weiteren Nutzung des Bürgerhauses auszuschließen. Worauf dieser/diese jedoch keinerlei Rechtsanspruch auf Miet- oder sonstiger Kostenerstattung hat.

3. Die Schlüsselübergabe erfolgt um 10:00 Uhr am Tag der Veranstaltung oder nach Absprache.

4. Mietereigentum, Essen- und Getränkereste, Leergut und Sonstiges muss bis 10:00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages abgeholt werden.

5. Sachbeschädigungen gehen zu Lasten des (der) Mieter(s).

6. Der/die Mieter/in ist für den ordnungsgemäßen Verschluss der Türen und Fenster nach der Veranstaltung verantwortlich. Er/Sie haftet für Schäden, die durch das Nichtverschließen entstehen.

7. Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Eindecken der Tische ist Sache des/der Mieter(s).

8. Der Ausschank von Fassbier ist bei Gebrauch einer professionellen Anlage gestattet.

9. Bei Veranstaltungen mit musikalischen oder rezitatorischen Darbietungen, die nicht Familienfeiern sind, hat der Veranstalter die GEMA-Gebühren zu tragen. Er hat vor Veranstaltungsbeginn gegenüber dem berechtigten Personal den Nachweis zu erbringen, dass die Veranstaltung der GEMA in Berlin gemeldet wurde und der Betrag bereits bezahlt ist.

Falls es Ihnen bei uns gefallen hat, empfehlen Sie uns bitte weiter. Sollten Sie jedoch Anlass zu Beschwerden haben, teilen Sie es bitte unserem Ansprechpartner mit:

Fremdenverkehrsamt Dranske – Tel. 038391/89007 oder info@gemeinde-dranske.de

Satzung der Gemeinde Dranske zur Nutzung des Veranstaltungsraumes im Bürgerhaus

Präambel

Auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V s. 249), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBL M-V S. 634), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes vom 01.06.1993 (GVOBL M-V s. 522), hat die Gemeindevertretung Dranske in ihrer Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Veranstaltungsraum im Bürgerhaus, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dranske. Sie steht der Gemeindevertretung, den Vereinen und Institutionen der Gemeinde Dranske als Konferenz- und Veranstaltungshaus zu Verfügung. Darüber hinaus können Bürger, Parteien, das Standesamt des Amtes Nord-Rügen und andere Veranstalter den Veranstaltungsraum für private und öffentliche Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionsrunden u.ä. nutzen.
- 2) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- 3) Der/die Nutzer(in)/Antragsteller(in) muss(müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Nutzungsverhältnis

- 1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- 2) Veranstaltungen mit rechtsradikalem oder fremdenfeindlichem Hintergrund wird die Genehmigung versagt.

§ 3

Anmeldung

- 1) Die Nutzung des Veranstaltungsraumes ist mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin anzumelden. Bei wem die Anmeldung zu erfolgen hat, ist in der Anlage 1 festgelegt.
- 2) Zwischen Gemeinde und Nutzer wird für die Dauer der Nutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Nutzer für Forderungen aus dem Nutzungsverhältnis (wie z.B. ~~Gebühren~~, Schadensersatz) einzustehen. Gleichzeitig werden die Nutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.
- 3) Die Nutzungsbedingungen liegen an gut sichtbarer Stelle im Veranstaltungsraum aus.
- 4) Der Bürgermeister ist berechtigt, in dringenden Fällen über die Vergabe einzeln zu entscheiden bzw. die Nutzungsvereinbarung zu lösen.

§ 4

Nutzung

- 1) Die Gemeinde Dranske vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzung und des Verzeichnisses für Nutzungsentgelte bzw. ~~der Gebührenordnung~~. Beides wird Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
Mit der Nutzungsvereinbarung auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer diese Satzung an.

- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- (3) Die Nutzungsvereinbarung sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Die Nutzung des Veranstaltungsraumes hat in dem vereinbarten Zeitraum zu erfolgen. Die Schlüssel sind von den, in der Anlage 1 aufgeführten, verantwortlichen Personen zu empfangen und bis spätestens 14.00 Uhr des Tages nach der Nutzung an sie zurückzugeben.

§ 5

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Vermieter kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - a.) das Mietobjekt für eine Veranstaltung Verwendung finden soll, durch die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Dranske zu befürchten ist,
 - b.) die Pflichten dieser Satzung nicht erfüllt bzw. geforderte Nachweise nicht erbracht werden.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung gilt nicht, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt nicht zur Durchführung gelangt, in diesem Fall trägt der Nutzer nur seine bis dahin entstandenen Kosten.
- (3) Macht der Nutzer trotz bestehender Nutzungsvereinbarung von seinem Mietrecht keinen Gebrauch, so ist der Nutzer verpflichtet, der Gemeinde das Nutzungsentgelt entsprechend des Vertrages zu erstatten. Etwaige Schadensansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 ~~Gebühren~~ *Nutzungsentgelte

- 1) Die Nutzung des Veranstaltungsraumes ist ^{entgelt} gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von den Nutzern ~~nach der geltenden Gebührenordnung~~ entsprechend der Anlage 2 dieser Satzung erhoben.
Nutzungsentgelte
- 2) Die ~~Gebühren~~ sind bis spätestens 7 Tage vor Nutzungstermin beim Fremdenverkehrsamt Dranske in bar oder auf das Konto des Amtes einzuzahlen.
- 3) Bei Nichtabgabe der Schlüssel erfolgt die Weiterberechnung der Gebühren mit den in der Anlage 3 festgelegten Sätzen.

§ 7

Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich. Deren Personenzahl bestimmt sich maximal

- (1) a) Veranstaltungsraum „ehemalige Aula“ - 100 Plätze
- b) Veranstaltungsraum „Jugendclub“ – 35 Plätze
- (2) Die Hausordnung für das Bürgerhaus ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Einzelne Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat Sorge zu tragen für
 - a) den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr;
 - b) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) die Einholung aller sonst noch erforderlichen Genehmigungen,
- (2) Die Haftung für die Garderobe übernimmt der Nutzer.

- (3) Der Aufbau der Bestuhlung sowie der Auf- und Abbau der Dekoration erfolgt durch den Nutzer.
- (4) Die Einrichtung ist besenrein zu übergeben. Das benutzte Inventar der Küche ist im Anschluss an die Veranstaltung zu reinigen. Der Vermieter sorgt für die Endreinigung soweit keine gesonderte Vereinbarung hierzu getroffen wird. Die Kosten dafür trägt der Nutzer.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass
- Der Veranstaltungsraum sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden;
 - zu Dekorationszwecken nur schwer entflammable Materialien verwendet werden;
 - Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden;
 - keine Hieb-, Stoß-, Stich- oder Schusswaffen aller Art, Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen von den Besuchern mitgebracht werden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, den Veranstaltungsraum und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er nicht missbräuchlich genutzt wird. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.
- (7) Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Ersatz zu leisten, der sich nach Art und Ausmaß der Beschädigung richtet. Dabei bildet der Wiederbeschaffungswert die Obergrenze.
- (8) Vor jeder Nutzung ist das Inventar vom Nutzer auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Für nachträglich festgestellte Mängel haftet der Nutzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- (9) Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Inventar ist unverzüglich spätestens jedoch bei Schlüsselrückgabe anzuzeigen.

§ 9

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Nutzer stellt weiterhin sicher, dass
- nur die höchstzulässige Zahl von Besuchern eingelassen wird: Veranstaltungsraum 100 Personen,
 - alle Ausgangstüren jederzeit sofort geöffnet werden können;
 - die Fluchtwege ungehindert passiert werden können.
- (2) Zwecks Einleitung vorsorglicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrslenkung hat der Nutzer die zuständige Polizeibehörde über den Veranstaltungsverlauf vorab zu unterrichten.

§ 10

Haftung

- (1) Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger, die Veranstaltung behindernder Ereignisse, ist ausgeschlossen.
- 4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, die Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.

Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbauens und der Probe entstanden sind.

5) Der Nutzer hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.

6) Der Nutzer stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus (1) entstehen oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

§11

Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Veranstaltung einzuholen.

§12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Die Nutzung des Veranstaltungsraumes ist im Fremdenverkehrsamt anzumelden.

Schlüsselübergabe:

Übergabe folgender Schlüssel

am:

von:

an:

Rückgabe folgender Schlüssel

am:

von:

an:

Anlage 2

Verzeichnis für Nutzungsentgelte den Veranstaltungsraum im Bürgerhaus Dranske

Die Nutzungsentgelte werden je genutztem Raum je nach Nutzungsdauer halbtags oder ganztags berechnet.

Halbtags im Sinne dieser Satzung zur Gebührenberechnung bedeutet:

- a) in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr für die Dauer von maximal 4 Stunden

Ganztags im Sinne dieser Satzung zur Gebührenberechnung bedeutet:

- 3) in der Zeit von 08:00-20:00 Uhr für die Dauer von mehr als 4 Stunden
- 4) in der Zeit ab 20:00 Uhr grundsätzlich, hier erfolgt die Schlüsselrückgabe erst am darauffolgenden Tag

		Veranstaltungsraum	Jugendtreff
1. Halbtags	=>	50,- € 100,-	15,- € 50,-
2. Ganztags	=>	100,- € 150,-	30,- € 70,-
3. Endreinigung	=>	40,- € 60,-	20,- € 40,-

Die Nutzung der Küche einschließlich Inventar und der Toiletten ist in diese Gebühr eingeschlossen.

Vereine der Gemeinde Dranske erhalten einen Abschlag von 50% für das zu berechnende Nutzungsentgelt. Endreinigung wird berechnet.

Kommerzielle Veranstaltungen:

100% Aufschlag auf Nutzungsentgelt (außer Endreinigung)